

Lärm- und Verkehrsbekämpfungsreglement

GEMEINDE BETTMERALP

Bettmeralp, Juli 2025

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Geltungsbereich.....	5
Art. 5	Haftbarkeit	5
Art. 6	Benutzbarkeit.....	5
Art. 7	Vorrichtungen im Strassenbereich	5
Art. 8	Baustellen	5
Art. 9	Dachtraufen	6
Art. 10	Zeitliche Beschränkungen	6
Art. 11	Örtliche Einschränkung	7
2. Kapitel	Fahrzeugverkehr Allgemein.....	7
Art. 12	Grundsatz	7
Art. 13	Parkieren, Standplatz	8
Art. 14	Geschwindigkeit.....	8
3. Kapitel	Fahrzeuge, Maschinen	8
Art. 15	Zugelassene Fahrzeuge.....	8
Art. 16	Bewilligungen.....	9
Art. 17	Transporter / Traktoren.....	9
Art. 18	Elektrofahrzeuge.....	10
Art. 19	Fahrräder und andere elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel	10
Art. 20	Raupenfahrzeuge	11
Art. 21	Motorschlitten oder ähnliche Fahrzeuge	11
Art. 22	Baumaschinen	11
Art. 23	Bautransporte	11
Art. 24	Landwirtschaftliche Fahrzeuge.....	12
4. Kapitel	Vorschriften für den gewerbsmässigen Personen-transport.....	12
Art. 25	Gewerbsmässiger Personen- und Gepäcktransport	12
Art. 26	Bewilligungspflicht.....	12
Art. 27	Voraussetzungen	12
Art. 28	Bewilligungsarten.....	13
Art. 29	Bewilligungsdauer.....	13
Art. 30	Gebühren	13
Art. 31	Bewilligungsanzahl	13
Art. 32	Bewilligungsentzug	14

Art. 33 Zulassung.....	14
Art. 34 Zustand	14
Art. 35 Verbotene Werbung.....	14
5. Kapitel Besondere Bestimmungen	14
Art. 36 Transporte der öffentlichen Hand	14
Art. 37 Einsatz der Fahrzeuge	15
Art. 38 Nachtruhe	15
6. Kapitel Schlussbestimmungen	15
Art. 39 Maßnahmen.....	15
Art.40 Zukünftige Entwicklungen.....	15
Art. 41 Ausnahmen.....	16
Art. 42 Strafbarkeit	16
Art. 43 Rechtsmittel und Verfahren bei Zuwiderhandlungen	1
Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid.....	1
Art. 45 Inkrafttreten.....	1

Die Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp, die per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist, eingesehen,

die Art. 69 ff. der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907,
den Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976,
den Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)
die Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr,
die Art. 137 ff.; 154 und 229 f. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG)
die Art. 6, 17 und 146 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
das kantonale Reglement über die Benützung von Raupenfahrzeugen vom 13. November 2002,
das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 und die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019,
Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 11. Februar 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO);
das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976,

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben eines Kurortes bezwecken die nachstehenden Bestimmungen:

- die Ruhe zu erhalten und übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bekämpfen,
- die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendigste,
- die Sicherheit der Fussgänger, Skifahrer und Fahrzeuge zu gewährleisten,
- die Zulassungen von Fahrzeugtypen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des autofreien Tourismusortes Bettmeralp,
- die Kontrolle der Baustellen und die Regelung der Bauzeiten und Bauarbeiten,
- die Zulassung und Regelung des Transport- und Taxigewerbes und
- die Bewilligung und Regelung von Heliflügen

Art. 2 Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Behörde wird die Aufsicht über sämtliche Strassen und Wege auf Gebiet der Gemeinde Bettmeralp vom Gemeinderat ausgeübt.

Art. 3 Grundsatz

¹ Niemand darf durch sein Verhalten oder durch technische Einrichtungen vermeid- und unzumutbaren Lärm erzeugen.

² Der Flug- und Fahrzeugverkehr ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements gestattet. Ohne Bewilligung der Gemeinde darf grundsätzlich kein Fahrzeug verkehren.

³ Transporte, die mit einem Elektrofahrzeug zu bewältigen sind, sind mit Elektrofahrzeugen auszuführen.

Art. 4 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp Anwendung, namentlich auf den öffentlichen Strassen und den Wegen des Tourismusortes Bettmeralp. Die öffentlichen Strassen in Betten und Martisberg sind von diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Artikel 5 – 9; 13; 36 - 44 ausgenommen.

Art. 5 Haftbarkeit

¹ Die Strassenbenützer sind für jede Beschädigung und Verschmutzung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.

² Die Strassen sind sauber zu halten. Übermässige Verschmutzungen (Erdmaterial, Tierkot, organisches Material, Glas, Öl etc.) sind unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde kann die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

Art. 6 Benutzbarkeit

Die Benutzbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden. Das Lagern von Materialien, Maschinen und weiteren Gegenständen auf öffentlichem Strassengebiet ist verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sicheren Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht dies auch nach erfolgter Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Büssung des Räumungspflichtigen. Veränderungen am Strassenkörper und Aufgrabungen für die Erstellung von Leitungen (Wasser, Kanalisation usw.) bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Wiederherstellung des Strassenoberbaus erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers.

Art. 7 Vorrichtungen im Strassenbereich

Vorrichtungen, durch welche die öffentlichen Strassen oder das öffentliche Trottoir beansprucht werden, wie Leitungen, Türen, Rollvorhänge, Firmenschilder, Schaukästen, Lichtreklamen, Verkaufsstände und dergleichen sind, unter Vorbehalt einer Bewilligung durch den Gemeinderat, verboten.

Art. 8 Baustellen

¹ Baustellen an den öffentlichen Strassen und Wegen sind gegenüber dem Strassenkörper durch eine Trennwand abzusperren.

² Baukräne sind vor Wintereinbruch abzutransportieren. Ausnahmsweise können Baukräne vor Wintereinbruch mit Bewilligung des Gemeinderates in die Transportversion demontiert werden.

³ Lärmige Bauarbeiten während der Wintersaison erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 9 Dachtraufen

Auswerfer für Dachtraufen usw. auf das Wege- und Strassengebiet sind untersagt.

Art. 10 Zeitliche Beschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann den Fahrzeugverkehr für einzelne Strassen zeitlich beschränken oder vollständig untersagen.

² Unter Rücksichtnahme auf den Tourismusort Bettmeralp, gelten in zeitlicher Hinsicht die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Einsatz von Elektrofahrzeugen ist während des ganzen Jahres gestattet. Der Einsatz von Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotoren für Notfalltransporte, für die Präparierung der Strassen, Wege und Pisten und für den Einsatz der Beschneiungsanlagen dürfen je nach Bedarf während des ganzen Jahres eingesetzt werden. Die Benutzung von benzin- oder dieselbetriebenen Fahrzeugen der Gemeinde und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sofern sie dem Transport von landwirtschaftlichen Produkten und Tieren dienen, ist während des ganzen Jahres ab 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- b) Im Winter, d.h. von anfangs Dezember bis Ende April dürfen Transportfahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren für die Lieferung von Lebensmittelprodukten und Postlieferungen ab 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr, für die übrigen Lieferungen ab 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, eingesetzt werden. Der Einsatz von privaten Schneeschleudermaschinen ist von morgens 07.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr gestattet.
- c) Im Winter während den Betriebszeiten der Sportbahnen dürfen Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren während und nach ausgiebigem Schneefall und bei schneebedeckter Strasse ausschliesslich mit Raupen betrieben werden. Der Betrieb von benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen im Winter mit Rädern bedarf in jedem Fall einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat, welcher auf Gesuch hin eine entsprechende Bewilligung erteilen kann.
- d) In der Zwischensaison (eine Woche nach Ostern bis Anfang der Sommersaison sowie vom 1. November bis am 15. Dezember) dürfen Transportfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren ab 07.00 bis 20.00 Uhr eingesetzt werden.
- e) Während der Sommermonate ist der Verkehr mit Transportfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren grundsätzlich eingeschränkt. Lebensmittel- und Gepäcktransporte sind ausschliesslich mit Elektrofahrzeugen durchzuführen.
- f) Der Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen mit Benzin- und Dieselmotoren ist an folgenden Perioden gestattet:

A) Transportfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren können mit Ausnahme der Monate Juli und August von 08.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden. In den Monaten Juli und August können Transportfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren von 08.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden. In der Zwischensaison (Abs. 2 lit. d) können Transportfahrzeuge mit

Benzin- oder Dieselmotoren von 07.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden. An Samstagen ist der Transport von Baumaterialien während dem ganzen Jahr ab 12.00 Uhr verboten. An Sonntagen und Feiertagen ist der Transport von Baumaterialien während dem ganzen Jahr verboten.

B) Der Einsatz von Baumaschinen wie Pneuladern, Baggern, Kettenladern, Schreitbaggern, Raupenkippern und Raupentraktoren sowie ähnlichen Aushub- und Erdbewegungsmaschinen, Kompressoren, Pressluftschlämmern und anderen schweren Baumaschinen unabhängig der Art des Antriebs (elektrisch und kraftstoffbetrieben) sowie elektrischen Abbruch- und Bohrhämmern (ähnlich Pressluftschlämmern) sind vom 01. Juli bis 31. August und vom 15. Dezember bis eine Woche nach Ostern untersagt. Im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat den Einsatz von elektrischen Baggern und anderen elektrisch betriebenen Maschinen auch in den vorgenannten Zeiten auf Gesuch hin bewilligen. Sprengungen können ausserhalb der vorgenannten Zeiten (01. Juli bis 31. August sowie 15. Dezember bis 2 Wochen nach Ostern) nach 09.00 Uhr durchgeführt werden. Sprengungen sind in jedem Fall vor Durchführung durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen. Der Einsatz vorgenannter Maschinen ist ausserhalb der obengenannten Beschränkungen von Montag bis Freitag 08.00 morgens bis abends 19.00 gestattet.

C) Der Einsatz von anderweitigen Baumaschinen und Helikoptertransporte bedürfen einer Spezialbewilligung des Gemeinderats.

D) Transporthelikopterflüge sind von 08.00 bis 19.00 Uhr gestattet und bedürfen in jedem Fall einer Sonderbewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 11 Örtliche Einschränkung

Der Endpunkt, bis zu dem der Verkehr auf der Talstraße gestattet ist, wird von den betreffenden homologierten Fahrverboten gekennzeichnet.

2. Kapitel Fahrzeugverkehr Allgemein

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs auf dem Gebiet der Bettmeralp bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Bewilligung ist vor Inbetriebnahme, resp. Inverkehrsetzung beim Gemeinderat mit Begründung des Bedürfnisnachweises und unter Angabe der technischen Daten des Fahrzeugs anzufordern. Es werden nur Fahrzeuge laut Artikel 16 zum Verkehr zugelassen.

² Die Gemeinde erneuert jährlich unaufgefordert die Betriebsbewilligung, es sei denn, das Fahrzeug entspreche nicht mehr den im nachstehenden Absatz verlangten Anforderungen, der Bedürfnisnachweis ist nicht mehr gegeben oder die Auflagen der Erstabewilligung werden nicht eingehalten. Dabei werden die Auflagen der Erstabewilligung jeweils neu überprüft und allenfalls angepasst.

³ Die bewilligten und sich im Einsatz befindenden Fahrzeuge haben sich in einwandfreiem verkehrssicherem Zustand zu befinden und den Anforderungen des Lärm- und Umweltschutzes zu entsprechen. Die Fahrzeuge müssen mit einem Fahrzeugausweis, mit Kontrollschildern versehen sein. Beanstandeten Fahrzeugen ist die Betriebsbewilligung zu entziehen.

Art. 13 Parkieren, Standplatz

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Straßenränder und Plätzen ist untersagt. Der Gesuchsteller für die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs hat den Nachweis für einen Standplatz zu erbringen.

² Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugführers und/oder des Halters von den zuständigen Organen mit einem Parksheriff blockiert oder abgeführt werden.

Art. 14 Geschwindigkeit

¹ Die Geschwindigkeit ist den Verkehrs- und Straßenverhältnissen anzupassen. Die maximal zulässige Geschwindigkeit für alle Verkehrsteilnehmer, unabhängig der Verhältnisse und der Fahrzeuge beträgt 20 km/h. Weiter ist auf Fußgänger, Biker und Skifahrer besonders Rücksicht zu nehmen.

² Der Gemeinderat ist befugt, Geschwindigkeitskontrollen anordnen zu lassen. An gefährdeten Strassenstellen werden zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet oder zusätzliche Verkehrsanordnungen angebracht, unter Vorbehalt deren Genehmigung durch die zuständige Kantonale Kommission für Strassensignalisation.

³ Bei mehrfacher Missachtung der Verkehrsregeln und der Höchstgeschwindigkeit wird nach Ermahnung durch den Gemeinderat die Bewilligung für das Fahrzeug entzogen.

3. Kapitel Fahrzeuge, Maschinen

Art. 15 Zugelassene Fahrzeuge

¹ Für den Verkehr auf den Strassen der Bettmeralp werden grundsätzlich nur nachstehende Fahrzeuge bewilligt:

- A) Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb (Elektrofahrzeuge);
- B) Für Spezialtransporte geeignete andere Fahrzeuge (Traktoren, Raupenfahrzeuge, Strassenreinigungsfahrzeuge, Löschfahrzeuge);
- C) Motorschlitten und ähnliche Fahrzeuge mit 4-Takt Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren;
- D) Landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- E) Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr wie z.B. Aletschbus etc.
- F) Baumaschinen gemäß Gemeindenvorschriften;
- G) ATV (All Terrain Vehicle) und UTV (Utility Task Vehicle) mit Raupenfahrwerken im Winter
- H) ATV (All Terrain Vehicle) und UTV (Utility Task Vehicle) mit elektrischem Batterieantrieb und normaler Strassenbereifung im Sommer und mit technischer Geschwindigkeitsbegrenzung bis 20km/h
- I) Anhänger.

² Der Verkehr aller anderen Fahrzeuge, sofern keine Sonderbewilligung des Gemeinderates vorliegt, ist strikte untersagt.

Art. 16 Bewilligungen

¹ Damit der Charakter des autofreien Tourismusortes erhalten bleibt, wird für jedes Fahrzeug ein Bedürfnisnachweis verlangt.

² Bewilligungen für die Inverkehrssetzung und den Gebrauch von Fahrzeugen laut Artikel 16 werden erteilt an:

- A) Transportunternehmungen;
- B) Hotel- und Restaurationsbetriebe mit den jeweiligen kantonalen Bewilligungen;
- C) Betreiber mit gewerbsmäßiger Vermietung von Ferienwohnungen oder Chalets. Die minimale Bettenzahl muss 100 betragen;
- D) Gemeinde,
- E) Bergbahngesellschaft,
- F) Post,
- G) Ortsansässige Geschäfte, die zur Ausübung ihres Gewerbes auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind

³ Der Halter eines bewilligten Fahrzeuges ist unaufgefordert dazu verpflichtet, innert 8 Tagen der Gemeinde Meldung zu machen, wenn das Fahrzeug:

- A) ausser Betrieb genommen wird
- B) nicht mehr den Anforderungen dieses Reglements entspricht
- C) durch ein anderes ersetzt wird
- D) der Bedürfnisnachweis nicht mehr gegeben ist
- E) die Auflagen der Erstbewilligung nicht eingehalten werden.

⁴ In diesen Fällen muss eine neue kostenpflichtige Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

⁵ Bei fehlender oder verspäteter Meldung eines Fahrzeugwechsels an die Gemeindeverwaltung verrechnet der Gemeinderat zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungs- und Behandlungsgebühr ein Unkostenbeitrag von 100.- Franken.

⁶ Für die Erteilung der Fahrzeugbewilligung erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr von 50.- Franken.

Art. 17 Transporter / Traktoren

¹ Transporter / Traktoren werden bewilligt, sofern diese für die Erfüllung des geschäftlichen Zweckes des entsprechenden Gesuchstellers zwingend erforderlich sind. Gemeinsam mit der Bewilligungsanfrage sind dem Gemeinderat die Bedürfnisnachweise vorzulegen. Der Gemeinderat kann die Anzahl der bewilligten Transporter / Traktoren beschränken. Sofern die Transporte auch mit Elektrofahrzeugen durchführbar sind, müssen diese zwingend mit Elektrofahrzeugen gemäss Art. 18 ausgeführt werden.

² Transporter / Traktoren unterliegen keinen Beschränkungen in Zusammenhang mit den Ausmassen und den Gewichten, sofern die Fahrzeuge betrieblich notwendig sind und vom Gemeinderat nach ordentlicher Abwägung entsprechend bewilligt werden.

³ Sofern technisch und betrieblich möglich, soll gemäss Artikel 40 auf elektrisch betriebene Transporter / Traktoren zurückgegriffen werden.

⁴ An- und Aufbauteile auf Transporter / Traktoren müssen durch das zuständige Strassenverkehrsamt abgenommen und geprüft werden. Der Einsatz von jeglichen Anbaugeräten (z.B. Fräse / Schneeräumungsschild / Kran / usw.) bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Für bereits im Einsatz stehende Anbaugeräte an Fahrzeugen ist beim Gemeinderat unter Abgabe eines Bedürfnisnachweises eine Bewilligung zu beantragen.

Art. 18 Elektrofahrzeuge

¹ Die nachfolgenden Höchstwerte für Ausmaße und Gewichte der Elektrofahrzeuge dürfen nicht überschritten werden:

- A) Breite 1.70 m
- B) Nutzlast 4 Tonnen
- C) Elektrofahrzeuge dürfen keine autoähnliche Form aufweisen.

² Vor Inbetriebnahme eines Fahrzeuges hat der Halter eines jeden Fahrzeuges dem Gemeinderat die erforderlichen Unterlagen über Masse, Leistungen und Form mit Foto vorzulegen und um die Bewilligung für die Inbetriebssetzung des Fahrzeuges zu ersuchen.

³ Fahrzeuge für die Regelung des öffentlichen Verkehrs, gemeindeeigene Fahrzeuge oder von der Gemeinde zum Zwecke der Schneeräumung, Strassenreinigung, Kehrriktabfuhr und für Kranken- und Leichentransporte zugelassene Fahrzeuge unterliegen keinen Einschränkungen betreffend Ausmass und Gewicht.

⁴ Für Nutzfahrzeuge kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁵ Von April bis Dezember dürfen auf den Fahrzeugen keine Spikesbereifung und keine Offroadbereifung montiert werden.

Art. 19 Fahrräder und andere elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel

¹ Fahrräder ohne Verbrennungsmotor mit bis 30 kg Eigengewicht sind zugelassen und nicht bewilligungspflichtig.

² Der Fahrradverkehr ist auf öffentlichen Strassen, Wegen und ausgeschilderten Bikewegen erlaubt.

³ Fahrradfahrer haben auf Fussgänger und Tiere Rücksicht zu nehmen und das Tempo beim Vorbeifahren auf ein angemessenes Mass zu reduzieren. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

⁴ Der Einsatz von Elektroscootern, Elektromotorrädern und anderen elektrisch betriebenen Fortbewegungsmitteln des Individualverkehrs können nach Bedarf durch den Gemeinderat eingeschränkt oder verboten werden.

Art. 20 Raupenfahrzeuge

¹ Das kantonale Reglement über die Benützung von Raupenfahrzeugen vom 13. November 2002 ist anwendbar. Neuanschaffungen von Raupenfahrzeugen werden nur noch mit Gummiraupen bewilligt.

² Der Einsatz von Raupenfahrzeugen für Wegöffnung, Loipenöffnung, Pistenunterhalt und Winterwanderwegeöffnung wird zwischen der Gemeinde und den Fahrzeughaltern geregelt, ebenso deren Fahrzeiten und Abmessungen.

³ An- und Aufbauten an Raupenfahrzeugen sind durch das zuständige Strassenverkehrsamt abzunehmen und zu prüfen. Der Einsatz von jeglichen Anbaugeräten (z.B. Fräse / Schneeräumungsschild / Kran / usw.) bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Für bereits im Einsatz stehende Anbaugeräte an Fahrzeugen ist beim Gemeinderat unter Abgabe eines Bedürfnisnachweises eine Bewilligung zu beantragen.

Art. 21 Motorschlitten oder ähnliche Fahrzeuge

¹ Motorschlitten oder ähnliche Fahrzeuge sind nur mit Elektromotoren oder 4-Taktmotoren mit Katalysatoren erlaubt.

² ATVs und UTVs oder ähnliche Fahrzeuge mit Benzin-, Diesel- oder Elektroantrieb sind nur bei Schnee und mit Raupen ausgestattet erlaubt. Der Gemeinderat darf in Ausnahmesituationen oder nach Ermessen des Gemeinderates Sonderbewilligungen für den Betrieb mit Rädern erteilen.

Art. 22 Baumaschinen

Baumaschinen dürfen nur während der in Art. 10 angegebenen Zeit eingesetzt werden.

Art. 23 Bautransporte

¹ Die Ladebrücke der Fahrzeuge muss stets allseitig geschlossen sein. Dies betrifft insbesondere auch die Rückwand. Des Weiteren muss die Ladung gesichert sein.

² Bei Einfahrten von einer Baustelle in eine Dorfstrasse ist die regelmäßig vorzunehmende Reinigung der Dorfstrasse durch den Bauherrn zu besorgen. Die Baustellenzufahrten und umliegenden Strassen sind allabendlich zu reinigen. Baustrassen sind vor Erstellung durch den Gemeinderat zu bewilligen und müssen nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Kommt der Bauherr diesen Pflichten nicht nach, so ist der Gemeinderat befugt die Strasse auf Kosten des Bauherrn zu reinigen oder zurückzubauen.

Art. 24 Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen Motor Ein- und Zweiachsern für den ausschließlichen Transport von landwirtschaftlichen Produkten und Tieren ist erlaubt, untersteht jedoch auf Territorium Bettmeralp den zeitlichen Beschränkungen laut Art. 10 dieses Reglements.

4. Kapitel Vorschriften für den gewerbsmässigen Personen-transport

Art. 25 Gewerbsmässiger Personen- und Gepäcktransport

¹ Der gewerbsmäßige Personen- und Gepäcktransport bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Hierfür ist ein entsprechender Bedürfnisnachweis zu erbringen.

² Der gewerbsmäßige Personen- und Gepäcktransport ist nur in der Zeit von der ersten bis zur letzten Fahrverbindung der Luftseilbahn gestattet.

Art. 26 Bewilligungspflicht

Die Ausübung des gewerbsmässigen Taxigewerbes bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates, welcher die kantonalen Vorgaben zu beachten hat (Art. 154 StrG).

Art. 27 Voraussetzungen

1. Der Bewerber (Taxihalter) muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. er muss handlungsfähig sein;
 - b. einen guten Leumund haben;
 - c. die Fähigkeiten besitzen, den Betrieb nach den Vorschriften dieses Reglements zu führen;
 - d. für die Fahrzeuge die notwendigen Einrichtungen und Lokalitäten besitzen;
 - e. den Geschäftssitz in Bettmeralp haben;
 - f. eine ausreichende Haftpflichtversicherung der zum Betrieb zugelassenen Fahrzeuge besitzen.
2. Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Strafregister und ein Handlungsfähigkeitszeugnis beizulegen.
3. Der Gemeinderat kann die Hinterlegung weiterer sachdienlicher Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.
4. Wird die Bewilligung von einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft verlangt, müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 von dem als verantwortlich bezeichneten gesetzlichen Vertreter erfüllt werden.

Art. 28 Bewilligungsarten

1. Die Betriebsbewilligungen werden für Elektrotaxis (Sommer) und Schneetöf / Quad / UTV / ATV (Winter) erteilt. Die Durchführung von Taxitransporten im Winter mit Pistenfahrzeugen ist nach Bedarf gestattet und es werden durch den Gemeinderat entsprechende Betriebsbewilligungen erteilt, sofern der Fahrzeughalter den entsprechenden Nachweis für den Bedarf des Fahrzeuges erbringen kann und kein Alternativfahrzeug geeignet erscheint.
2. Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur zeitlich befristet erteilt werden.

Art. 29 Bewilligungsdauer

1. Die Betriebsbewilligungen werden für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Sie erneuern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, insofern sie nicht durch die in Artikel 12 aufgeführten Gründe erlöschen oder durch den Gemeinderat entzogen werden.
2. Alle altrechtlichen Betriebsbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit nach zwei Jahren seit Erteilung, jedoch frühestens nach einem Jahr seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements. Sie erneuern sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, insofern sie nicht durch die in Artikel 12 aufgeführten Gründe erlöschen oder durch den Gemeinderat entzogen werden.

Art. 30 Gebühren

1. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung (Taxi) erhebt die Einwohnergemeinde zusätzlich zur Fahrbewilligungsgebühr gemäss vorliegendem Lärm- und Verkehrsbekämpfungsreglement eine Gebühr von:
 - a) Sommerfahrzeug: Fr. 100.- pro Kalenderjahr und Elektrotaxi
 - b) Winterfahrzeug: Fr. 100.- pro Kalenderjahr und Fahrzeug
 - c) Sofern die Fahrzeuge im Sommer und Winter eingesetzt werden, beläuft sich die Jahresbewilligungsgebühr auf Fr. 200.-.
2. Ändert der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte, ist der Gemeinderat befugt, die Gebühren entsprechend anzupassen (Indexbasis 2020 Indexstand Januar 2021 = 100.1). Alle übrigen Gebührenanpassungen unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 31 Bewilligungsanzahl

1. Die Anzahl der nach Artikel 28 erteilten Bewilligungen wird durch den Gemeinderat nach dessen Ermessen festgesetzt. Für neue Taxibewilligungen muss dem Gemeinderat ein Bedürfnisnachweis vorgebracht werden, worauf der Gemeinderat einen Entscheid über eine allfällige zusätzliche Taxibewilligung fällt.

Art. 32 Bewilligungsentzug

1. Der Gemeinderat entzieht die Bewilligung, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
 - b) der Bewilligungsinhaber bei der Betriebsführung gegen die Bestimmungen dieses Reglements, gegen kantonale oder eidgenössische Vorschriften schwer oder nach erfolgter schriftlicher Mahnung wiederholt verstösst;
 - c) dies zur Gleichbehandlung mehrerer Bewerber oder Bewerberinnen erforderlich ist, für Bewilligungen, welche mindestens zehn Jahre genutzt worden sind.
2. Der Entzug nach Art. 32 Abs. 1 lit. c muss dem Bewilligungsinhaber mindestens sechs Monate im Voraus angezeigt werden.
3. Der Entzug kann zeitlich befristet oder definitiv sein. Er kann sich auf einen Teil der bewilligten Taxifahrzeuge mit Stationierungsrecht beschränken (Teilentzug).

Art. 33 Zulassung

1. Für den Taxidienst können nur Fahrzeuge verwendet werden, für die der Taxihalter die Inverkehrsetzungsbewilligung erhalten hat. Die bewilligten Fahrzeuge dürfen nur für den Taxidienst eingesetzt werden. Die Doppelverwendung von Fahrzeugen ist nur mit schriftlichem Gesuch und nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.
2. Betreffend maximaler Beförderungszahl der Gäste gelten die Eintragungen im Fahrzeugausweis.

Art. 34 Zustand

Taxifahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und sauberem Zustand verkehren.

Art. 35 Verbotene Werbung

Dem Taxichauffeur ist es untersagt, dem Publikum durch Zurufe oder auf ähnliche Weise seine Dienste anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen, insbesondere die Strasse ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zum Zwecke der Kundenwerbung, zu befahren.

5. Kapitel Besondere Bestimmungen

Art. 36 Transporte der öffentlichen Hand

Transporte und Fahrzeuge der Gemeinde für öffentliche Werke und für Baustellen, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, können durch den Gemeinderat auch ausserhalb der in Artikel 10 genannten Zeiten bewilligt werden.

Art. 37 Einsatz der Fahrzeuge

¹ Die gemäß Reglement auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp zugelassenen Fahrzeuge und Maschinen sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

² Insbesondere verboten ist:

- Fortgesetztes unnötiges Herumfahren in der Ortschaft.
- Unnötiges Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge.

Art. 38 Nachtruhe

¹ In Wohnhäusern ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Lärmige Arbeiten sind von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.

² Restaurationsbetriebe, Versammlungsräume, Konzertsäle und Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten, dass die Hausbewohner und Nachbarn durch Lärm möglichst wenig gestört werden und dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann im Interesse der Nachtruhe weitere Einschränkungen anordnen.

³ Der Betrieb von Beschneiungsanlagen nachtsüber ist je nach Bedarf erlaubt, wenn die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 39 Maßnahmen

¹ Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Reglements. Sie können die Verwendung von Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen, die verbotenen Lärm bewirken, zeitlich beschränken und andere Anordnungen zur Beseitigung verbotener Lärmquellen treffen. Werden die Anordnungen nicht befolgt, so kann sie der Gemeinderat auf Kosten und Gefahr des Zuwiderhandelnden selbst vollziehen.

² Nach der erwähnten Bestimmung kann bei begangenen Übertretungen zur Nachtzeit die Gemeindepolizei sofort einschreiten und über die Einstellung von Arbeiten, Schließung eines Wirtschaftsbetriebes und dergleichen für die betreffende Nacht verfügen. Die zuständigen Behörden und die Gemeindepolizei können mit den gemäß Artikel 32 Absatz 1 bis 3 erlassenen Verfügungen die Strafdrohung des Art. 292 der schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

Art.40 Zukünftige Entwicklungen

Falls zukünftige Entwicklungen dem Sinn und Zweck dieses Reglements zuwiderlaufen, kann die Gemeindeverwaltung durch vorsorgliche Massnahmen einzelne Bestimmungen dieses Reglements abändern. Dieser dringliche Beschluss hat Gültigkeit bis zum Entscheid der Urversammlung über die entsprechende Reglementversion, höchstens aber für die Dauer eines Jahres.

Der Gemeinderat hat die Absicht, dass ab 2030 nur noch elektrisch betriebene Fahrzeuge für die Bettmeralp bewilligt werden. Der Ersatz der benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. A, B, C, E, G wäre dann ab 01. Januar 2030 nur noch durch elektrisch betriebene Fahrzeuge möglich. Ausnahme bilden die Sondertransportfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Interesse, welche auch darüber hinaus mit Benzin- und Dieselantrieb bewilligt werden können, sofern kein angemessener elektrischer Ersatz möglich ist.

Art. 41 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Gesuch hin, aber nur aus wichtigen Gründen, Ausnahmen gestatten.

² Diese Regelung gilt auch für Arbeiten im öffentlichen Interesse.

³ Zur Bekämpfung kurzfristiger Notfälle (z.B. Unwetter und Naturschäden) ist keine Bewilligung erforderlich.

⁴ Transporte für öffentliche Werke und Bauten können durch den Gemeinderat auch ausserhalb der genannten Zeiten bewilligt werden, sofern der dringende Bedarf im öffentlichen Interesse gegeben ist.

Art. 42 Strafbarkeit

Bei Anwendung des VVRG:

¹ Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen, welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Bettmeralp mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- geahndet, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt, für den Fall, dass die Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

² Strafverfügungen des Polizeigerichtes können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern

- a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
- b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden kann.

Bei Anwendung des OBG:

³ Zuwiderhandlungen gegen das Ordnungsbussengesetz können mit einer Busse bis zu Fr. 300.- geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem OBG und der OBV.

Art. 43 Rechtsmittel und Verfahren bei Zuwiderhandlungen

¹ Gegen eine im summarischen Verfahren ergangene Strafverfügung des Polizeigerichts kann innert 30 Tagen mittels Einsprache erhoben werden, wobei Art. 34k WRG zur Anwendung kommt. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

² Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren (Art. 34j Abs. 1 VVRG) nicht erfüllt, hat die Behörde nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG oder der Sondergesetzgebung zu verfahren. Ihr Entscheid unterliegt direkt der Berufung an ein Richtendes Kantonsgericht.

Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen behördliche Verfügungen, welche die Gemeinde in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

Art. 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat unmittelbar in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2024

Der Präsident:



Martial Minnig



Die Schreiberin:



Carol Kalbermatter

Genehmigt durch die Urversammlung am 28. November 2024

Der Präsident:



Martial Minnig



Die Schreiberin:



Carol Kalbermatter

Homologiert durch den Staatsrat am 30. Juli 2025